

# Beglaubigte Abschrift

10 C 279/18



Verkündet am 02.03.2021

Kamps, Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Bottrop IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil



In dem Rechtsstreit

1. der .
2. des .

Kläger und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

gegen

- 1.
- 2.

Beklagten und Widerkläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.  
89, 46236 Bottrop,

hat die 10. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2021  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage werden die Kläger verurteilt, an der Wiederherstellung der  
verrückten Grenzzeichen entlang der Grundstücksgrenze Gemarkung

und Gemarkung

Flur , Flurstücke und , Im Beckedal in – unter hälftiger Teilung der hierfür erforderlichen Kosten gemeinsam mit den Beklagten – mitzuwirken.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen des Mitwirkungsanspruches indes nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.800,00 €. Im Übrigen können die Kläger die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

### Tatbestand

Die Kläger begehren von den Beklagten Beseitigung von Zäunen und einer Steinmauer.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Die Kläger wohnen im und die Beklagten im in . Die Parteien sind die Eigentümer der jeweiligen Hausgrundstücke. Wegen der Einzelheiten in Bezug auf die Örtlichkeit wird auf die amtliche Grenzanzeige (Bl. 11 d. A.) und den amtlichen Lageplan (Bl. 12, 12 R d. A.) Bezug genommen.

Die Beklagten haben unter anderem auf ihrem Grundstück eine Terrasse errichtet.

Die Kläger haben zudem auf dem Vorderlandgrundstück zwischen den streitgegenständlichen Grundstücken einen ca. 1,15 m hohen Stabgitter errichtet; wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 10.12.2018 (Bl. 3 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Kläger haben ferner auf dem Hinterlandgrundstück eine 1,90 m hohe Steinmauer sowie einen 1,60 m hohen Stabgitterzaun errichtet; wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 10.12.2018 (Bl. 5 f. d. A.) Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.12.2017 forderten die Beklagten die Kläger auf, an der Wiederherstellung der Grenzmarkierung mitzuwirken; wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 08.12.2017 (Bl. 37 f. d. A.) Bezug genommen.

Ein Schlichtungsverfahren der Parteien vom 14.11.2018 war erfolglos; wegen der Einzelheiten wird auf die Erfolglosigkeitsbescheinigung vom 14.11.2018 (Bl. 26 f. d. A.) Bezug genommen.

Die Kläger behaupten in Bezug auf den Zaun auf dem Vorderlandgrundstück: Die Zaunpfosten, des Teils des Zaunes der entlang der im Eigentum der Kläger stehenden Einfahrt verläuft, würden sich ca. 3 cm auf dem Grundstück der Kläger befinden. Die Zaunecke würde sich vollständig (15 cm) auf dem Grundstück des Klägers befinden. Der Teil des Zaunes, der zwischen den Grundstücken verläuft würde sich über eine Länge von 60 cm bis 80 cm, ca. 8 cm bis 10 cm auf dem Grundstück der Kläger befinden; der entsprechende an der Hauswand befindliche Zaunpfosten würde sich ebenfalls auf dem Grundstück der Kläger befinden.

Die Kläger behaupten in Bezug auf das Hinterlandgrundstück: Die zwischen den Grundstücken verlaufende Steinmauer würde sich 10 cm auf dem Grundstück der Kläger befinden. Der 1,60 m hohe Metallzaun, der sich der Steinmauer anschließt, würde sich ebenfalls 10 cm auf dem Grundstück der Kläger befinden. Sowohl die Steinmauer als auch der Metallzaun würden keine ortsübliche Einfriedung darstellen.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den entlang der Grundstückszufahrt zwischen den Grundstück Gemarkung , Flur Flurstück , Gebäude- und Freifläche, ) und dem Grundstück Gemarkung , Flur Flurstücke und Gebäude- und Freifläche, Im Bottrop, verlaufenden ca. 1,15 m hohen und längsseitig 15,60 m langen und sodann nach links abknickenden dort 3,10 m langen und 1,15 m hohen bis zur Hauswand verlaufenden und insgesamt 18,76 m langen Metallzaun zu entfernen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die auf dem Hinterlandgrundstück befindliche und entlang der Grundstücksgrenze des Grundstück Gemarkung Flur , Flurstück Gebäude- und Freifläche, Bottrop, und des Grundstücks Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstücke und Gebäude- und Freifläche, , 46236 Bottrop verlaufende 1,90 m hohe und 4,20 m lange Steinmauer nebst des sich daran anschließenden ca. 1,60 m hohen 4,80 m langen Metallzaunes zu entfernen;

hilfsweise in Bezug auf den Klageantrag zu 2., für den Fall, dass es sich bei der Steinmauer um eine Terrasse mit einer entsprechenden Terrassenmauer handeln sollte:

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die auf dem Hinterlandgrundstück des Grundstücks Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstücke , und , Gebäude- und Freifläche, | errichtete Terrasse soweit zu entfernen, dass ein Abstand von 2 m zum angrenzenden Grundstück der Kläger, Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstücke , Gebäude und Freifläche, | , ' Bottrop gewahrt ist und den auf dem Hinterlandgrundstück befindlichen, den Grenzabstand überschreitende und entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstück , Gebäude- und Freifläche, | Bottrop, und des Grundstücks Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstücke ) und ' , Gebäude- und Freifläche, | Bottrop verlaufenden ca. 160 m hohen und ca. 4,80 m langen Metallzaun zu entfernen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten beantragen widerklagend,

die Kläger zu verurteilen, an der Wiederherstellung der verrückten Grenzzeichen entlang der Grundstücksgrenze Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstück | , | Bottrop und Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstücke . und . | Bottrop auf Kosten der Kläger mitzuwirken.

Die Beklagten behaupten, dass unklar sei, wo konkret die Grenze verlaufe. Die Kläger hätten den Beklagten bei der Errichtung der Zäune nicht darauf hingewiesen, dass sich der Grenzstein womöglich nicht an der richtigen Stelle befindet.

In der unmittelbaren Nähe des streitgegenständlichen Siedlungsbereichs würden sich zahlreiche Stabgitterzäune, welche zum Teil sogar höher sind, als die die beklagtenseits gesetzt worden seien, befinden. So würden sich in unmittelbarer Nähe innerhalb des Siedlungsgebietes zwei städtische Grundstücke (eine Grundschule und ein Sportplatz) befinden, die mit höheren Stabgitterzäunen eingefriedet seien.

Die Beklagten behaupteten in Bezug auf die Terrasse, dass diese im September 2015 errichtet worden sei. Hinsichtlich der Entfernung der Terrasse erheben sie daher die Einrede der Verjährung

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens nebst schriftlichen Ergänzungsgutachten der Sachverständigen . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten der Sachverständigen vom 16.04.2020 (Bl. 182 ff. d. A.) sowie das schriftliche Ergänzungsgutachten vom 17.08.2020 (Bl. 207 d. A.) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die zulässige Widerklage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht gemäß den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 2 GVG i.V.m. § 5 S. 2 ZPO sachlich zuständig, da sich der Streitwert von Klage und Widerklage nach dem höheren der beiden Werte, mithin vorliegend nach dem der Klage in Höhe von 5.000,00 € richtet.

2.

Die Klage ist unbegründet.

a)

Den Klägern steht gegen die Beklagten kein Anspruch auf Beseitigung des Zaunes auf dem Vorderlandgrundstück gemäß § 1004 i.V.m. §§ 35, 50 NachbG NRW zu.

Dem Beseitigungsanspruch steht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung aus § 242 BGB entgegen, da die Kläger ihrerseits im Hinblick auf die begehrte Beseitigung in gleicher Weise eine Beeinträchtigung des Beklagtengrundstücks vornehmen.

Denn zum einen ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der vorhandene Zaun auf dem Vorderlandgrundstück ortsüblich ist; ungeachtet dessen erfüllt der Zaun auch die Beschaffenheitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 NachbG NRW.

Zum anderen ist das Gericht – nach Vornahme einer umfassenden Einzelfallabwägung der Ansicht, dass die Kläger es – aufgrund eines Interessenausgleiches unter Berücksichtigung des Grundgedankens des § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. a) NachbG NRW – hinzunehmen haben, dass sich der streitgegenständliche Zaun an manchen Stellen etwas mehr auf ihrem als auf dem Grundstück der Beklagten befindet, da er sich an anderen Stellen etwas mehr auf dem Grundstück der Beklagten befindet.

Das Gericht ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass sich der Zaun (ausgehend von seiner Gesamtbreite) von dem Zaunpfosten 1 bis 3 mehr auf dem Grundstück der Beklagten, von dem Zaunpfosten Nummer 4 bis 8 mehr auf dem Grundstück der Kläger und von dem Zaunpfosten Nummer 9 bis 10 mehr auf dem Grundstück der Beklagten befindet.

Die Überzeugung des Gerichts beruht auf dem Ergebnis des schriftlichen Sachverständigengutachtens der Sachverständigen

Die Sachverständige ist in ihrem schriftlichen Gutachten vom 16.04.2020 sowie ihrem Ergänzungsgutachten vom 17.08.2020 in nachvollziehbarer und überzeugender Weise zu der Beurteilung gelangt, dass insbesondere die Zaunpfosten 1 bis 10 9,1 cm breit sind. Zudem befinden und sich die Zaunpfosten 1 bis 3 1 cm, die Zaunpfosten 4 und 5 2 cm, die Zaunpfosten 6 und 7 3 cm und der Zaunpfosten 8 4 cm auf dem Grundstück der Kläger. Die Zaunecke befindet sich 5 cm auf dem Grundstück der Kläger. Die Zaunpfosten 9 und 10 befinden sich nicht auf dem Grundstück der Kläger.

Das Gericht schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung vollumfänglich an. Zunächst ist die Sachverständige als öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin für die vorliegende Beweisfrage besonders geeignet. Zudem hat die Sachverständige ihr Ergebnis sorgfältig und in einer überzeugenden Art und Weise begründet.

b)

Den Klägern steht gegen die Beklagten zudem kein Anspruch auf Beseitigung der Steinmauer auf dem Hinterlandgrundstück gemäß § 1004 i.V.m. §§ 35, 50 NachbG NRW, §§ 2, 6 BauO NRW zu.

Zunächst handelt es nach Ansicht des Gerichts bei der Steinmauer nicht um eine Einfriedung, deren Zulässigkeit anhand der §§ 32 ff. NachbG NRW, insbesondere anhand der Ortsüblichkeit i.S.v. § 35 NachbG NRW, sondern als bauliche Anlage i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW anhand der Vorschriften der BauO NRW zu

beurteilen ist. Danach bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Steinmauer, insbesondere ist die Abstandsflächenregelung des § 6 BauO NRW nicht verletzt, da die Steinmauer nicht höher als 2 m ist und daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW ein Abstand zur Grundstücksgrenze nicht erforderlich ist.

Die Steinmauer befindet sich zudem nach der Überzeugung des Gerichts nicht auf dem Grundstück der Kläger. Die Überzeugung des Gerichts beruht auf dem Ergebnis des schriftlichen Sachverständigengutachtens der Sachverständigen.

Die Sachverständige ist in ihrem schriftlichen Gutachten vom 16.04.2020 in nachvollziehbarer und überzeugender Weise zu der Beurteilung gelangt, dass die Steinmauer genau auf der Grenze auf dem Grundstück der Beklagten steht. Das Gericht schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung vollumfänglich an.

In diesem Zusammenhang war eine Entscheidung über die Hilfsanträge der Kläger nicht erforderlich, da das Gericht von einer Steinmauer ausgeht und daher die erforderliche innerprozessuale Bedingung nicht eingetreten ist.

c)

Den Klägern steht gegen die Beklagten ferner kein Anspruch auf Beseitigung des Zaunes auf dem Hinterlandgrundstück gemäß § 1004 i.V.m. §§ 35, 50 NachbG NRW zu.

Dem Beseitigungsanspruch steht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung aus § 242 BGB entgegen, da die Kläger ihrerseits im Hinblick auf die begehrte Beseitigung in gleicher Weise eine Beeinträchtigung des Beklagtengrundstücks vornehmen.

Denn zum einen ist der streitgegenständliche Zaun gemäß § 35 Abs. 1 NachbG NRW als ortsüblich anzusehen. Der Begriff der Ortsüblichkeit bezieht sich sowohl auf die Höhe als auch auf die Ausführungsart; ortsüblich ist eine Einfriedung, wenn sie in dem zum Vergleich heranzuziehenden Bezirk häufiger vorkommt. Dies ist vorliegend der Fall. Denn nach Ansicht des Gerichts gilt der Vortrag der Beklagten, dass sich in unmittelbarer Nähe innerhalb des Siedlungsgebietes zwei städtische Grundstücke (eine Grundschule und ein Sportplatz) befinden, die mit höheren Stabgitterzäunen eingefriedet sind, als der den die Beklagten errichtet haben, gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Diesem Vortrag sind die Kläger bereits nicht substantiiert entgegengetreten. Insoweit kann nach Ansicht des Gerichts auch die Einfriedung von städtischen Grundstücken zur Beurteilung der Ortsüblichkeit herangezogen werden. Das im Nachbarschaftsrecht üblicherweise herangezogene Kriterium der Ortsüblichkeit bezieht dabei explizit auch ästhetische Aspekte in die Beurteilung von

Nachbarschaftsstreitigkeiten mit ein. Grundstückseigentümer sollen dabei von ihren Nachbarn nicht Beseitigung oder Unterlassung von Grenzanlagen verlangen dürfen, die im näheren Umfeld eines streitgegenständlichen Umfelds ortsüblich sind und daher das Erscheinungsbild des Grundstücks – im Verhältnis zur umliegenden Bebauung – übermäßig beeinträchtigen. Damit kommt es auf die Tatsache, dass vergleichbare Einfriedungen in der näheren Umgebung nur bei städtischen Grundstücken anzutreffen sind, nicht entscheidend an, da diese in gleicher Weise die Ortsüblichkeit zu beeinflussen vermögen.

Zum anderen ist das Gericht – nach Vornahme einer umfassenden Einzelfallabwägung – der Ansicht, dass die Kläger es – aufgrund eines Interessenausgleiches unter Berücksichtigung des Grundgedankens des § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. a) NachbG NRW – hinzunehmen haben, dass sich der streitgegenständliche Zaun an manchen Stellen etwas mehr auf ihrem als auf dem Grundstück der Beklagten befindet, da er sich an anderen Stellen etwas mehr auf dem Grundstück der Beklagten befindet.

Das Gericht ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass sich der Zaun von dem Zaunpfosten Nummer 12 bis 13 mehr auf dem Grundstück der Kläger und im Bereich des Zaunpfostens Nummer 11 mehr auf dem Grundstück der Beklagten befindet.

Die Überzeugung des Gerichts beruht auf dem Ergebnis des schriftlichen Sachverständigengutachtens der Sachverständigen . Die Sachverständige ist in ihrem schriftlichen Gutachten vom 16.04.2020 sowie ihrem Ergänzungsgutachten vom 17.08.2020 in nachvollziehbarer und überzeugender Weise zu der Beurteilung gelangt, dass insbesondere die Zaunpfosten 11 und 12 9,1 cm und der Zaunpfosten Nummer 13 7,1 cm breit sind und sich der Zaunpfosten Nummer 11 knapp 4 cm und die Zaunpfosten 12 und 13 knapp 6 cm auf dem Grundstück der Kläger befinden. Das Gericht schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung vollumfänglich an.

II.

Die zulässige Widerklage ist begründet.

Den Beklagten steht gegen die Kläger ein Anspruch auf Wiederherstellung der verrückten Grenzzeichen gemäß § 919 Abs. 1 BGB zu.

Denn das Gericht ist davon überzeugt, dass das Grenzzeichen verrückt ist. Die Überzeugung des Gerichts beruht auf dem Ergebnis des schriftlichen



Sachverständigengutachtens der Sachverständigen . Die Sachverständige I ; ist in Ihrem schriftlichen Gutachten vom 16.04.2020 in nachvollziehbarer und überzeugender Weise zu der Beurteilung gelangt, dass sich das Grenzzeichen nicht an der von amtlicher Seite angebrachten Position befindet. Das Gericht schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung vollumfänglich an.

Indes haben die Beklagten gegen die Kläger keinen Anspruch auf vollständige Kostenübernahme, da die Kosten der Abmarkung von den Beteiligten gemäß § 919 Abs. 3 BGB zu gleichen Teilen zu tragen sind. Insoweit ist es auch unbeachtlich, warum die Abmarkung notwendig geworden ist (*Vollkommer*, in: BeckOGK, BGB, Stand: 01.10.2020, § 919 Rn. 11).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 709 S. 1, Nr. 7, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Der Gebührenstreitwert wird gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 GKG auf 9.000 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Eusterfeldhaus

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

